

## Allgemeine Bedingungen für die Benützung der Städtischen Anlagen

(gemäss den Reglements 750.2 und 750.3 vom 1. Oktober 2013)

- Die Benützungsgebühren werden gemäss dem Reglement 750.2 vom 1. Oktober 2013 erhoben.
- Die Reservation kann bis zu 15 Arbeitstage vor Beginn der Reservationszeit kostenlos storniert werden. Dies muss schriftlich beim Sportamt der Stadt Schaffhausen erfolgen. Bei verspätetem Widerruf der Reservation werden die vollen Benützungsgebühren in Rechnung gestellt.
- Die Zeiten der definitiven Reservationsbestätigung sind verbindlich und verstehen sich inklusive Auf- und Abbau. Die Anlage wird 10 Minuten vor und nach der gebuchten Belegungszeit geöffnet und wieder verschlossen.
- Die Räumlichkeiten dürfen erst betreten werden, wenn die zuständige Leitung oder Lehrperson anwesend ist.
- Den Anweisungen des Städtischen Personals ist Folge zu leisten und die objektspezifische Hausordnung muss eingehalten werden.
- Die Räumlichkeiten sind so zurückzulassen, wie sie vorgefunden wurden. Bei grober Verunreinigung oder Beschädigung der Infrastruktur behält sich die Stadt Schaffhausen vor, dem Veranstalter die entstandenen Kosten zu verrechnen.
- Die Sporthallenböden dürfen nur mit sauberen Sportschuhen ohne Stollen, spitze Absätze oder markierende Sohlen betreten werden.
- Für Diebstähle, Eigentumsbeschädigungen oder Unfälle lehnt die Stadt Schaffhausen jegliche Haftung ab.
- In allen Anlagen sowie direkt vor den Eingängen herrscht absolutes Rauchverbot.
- Die Parkverordnung sowie Fahrverbote sind stets einzuhalten.
- Das Verwenden von Harz ist in allen Hallen nicht erlaubt.
- In allen Anlagen herrscht striktes Rauch-, Ess- und Süssgetränkeverbot. Ausnahmen müssen durch das Sportamt schriftlich genehmigt und in der Reservationsbestätigung vermerkt werden.
- Alle entstandenen Abfälle müssen fachgerecht durch die Mietpartei auf eigene Kosten entsorgt werden.
- Falls die Mietpartei eine Gelegenheitswirtschaft führt oder eine Lautsprecheranlage betreiben will, muss die entsprechende Bewilligung bei der Stadtpolizei der Stadt Schaffhausen eingeholt und dem Hauswart vor Beginn der Veranstaltung vorgelegt werden.
- Bei Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen muss pro 100 zusätzliche Personen mindestens eine mobile Toilettenkabine durch die Mietpartei bereitgestellt werden.
- Bauliche Massnahmen oder Veränderungen an der bestehenden Infrastruktur sind verboten.
- Die Raumreservation darf nicht an Dritte oder andere Vereine weitergegeben werden.
- Die Nichteinhaltung dieser Allgemeinen Bedingungen und Auflagen zieht den Entzug der Bewilligung oder die Verweigerung weiterer Bewilligungen nach sich.